

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 05.03.2015
SV/BeVoSv/142/2015

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	25.03.2015	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Aktenzeichen: 200.02.25

Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Hauptausschuss

Zielsetzung: Durchführung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen.

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag Frau/Herrn..... zum stellvertretenden Mitglied des Hauptausschusses.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 05.03.2015

Bürgermeister Voß am 05.03.2015

Sachverhalt:

Frau Ratsherrin Fabinski hat mit Wirkung ab dem 17.12.2014 2014 ihr Mandat in der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg niedergelegt.

Mit der Niederlegung entfielen auch die Sitze als Mitglied in der Schulverbandsversammlung und als stellvertretendes Mitglied im Hauptausschuss (Vertreterin für Herrn Ratsherrn Koch) des Schulverbandes.

Gemäß § 8 Absatz 1a der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg besteht der Hauptausschuss aus sieben Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, von denen vier von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg gewählt sein müssen, sowie der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht.

Auf der Grundlage des § 46 Absatz 3 GO in Verbindung mit § 8 Absatz 2 der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg hat jedes Mitglied der Ausschüsse eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Anders als bei der Wahl der originären Mitglieder der Ausschüsse müssen die Stellvertreter nach § 12 Absatz 7 GkZ und § 46 Absatz 3 GO in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Satzung des Schulverbandes nicht Mitglied der Schulverbandsversammlung sein.

Demzufolge können auch andere Bürgerinnen und Bürger (Bürgerdelegierte) gewählt werden. Sie müssen im Sinne des § 6 GKWG wählbar sein und damit der Schulverbandsversammlung angehören können.

Gemäß neuster Kommentierung zu § 46 Absatz 4 GO gilt in diesen Fällen auch nicht der § 46 Absatz 3 Satz 3 GO und damit die Einschränkung, dass die Zahl der Bürgerdelegierten nicht die Zahl der Gemeindevertreter (hier Stadtvertreter) erreichen darf, nicht.

Nach § 5 Absatz 6 GkZ i.V.m. § 40 Absatz 3 GO ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält.

Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Absatz 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Der Verwaltung liegt ein Vorschlag vor, Herrn Ratsherrn Bruns als Vertreter für Herrn Ratsherrn Koch in den Hauptausschuss zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-Keine-

Anlagenverzeichnis:

-Entfällt-

mitgezeichnet haben:

-Entfällt-